

**Verordnung**

der Regierung von Unterfranken  
vom 17.10.1997 Nr. 820-8622.01-3/95

über das

**Naturschutzgebiet „Dünsberg“**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

**§ 1****Schutzgegenstand**

Der ca. 1 km westlich von Oberelsbach, Landkreis Rhön-Grabfeld, gelegene Dünsberg einschließlich der angrenzenden ehemaligen Trift sowie der südexponierten Hangflächen werden unter der Bezeichnung „Dünsberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2****Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 75,5 ha und liegt in der Gemarkung Oberelsbach der Marktgemeinde Oberelsbach, Landkreis Rhön-Grabfeld.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

**§ 3****Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Dünsberg“ ist es,

1. einen naturraumtypischen Hangbereich am Rande der Hohen Rhön im Übergang vom Muschelkalk zum Buntsandstein mit seinen charakteristischen Strukturen zu erhalten,
2. die ausgeprägten floristisch und faunistisch bedeutsamen Kalkmagerrasen mit ihren extremen natürlichen Standortbedingungen zu sichern und zu fördern,
3. die auf die besonderen Standortbedingungen angewiesenen, insbesondere seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume dauerhaft zu schützen.

**§ 4****Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,

Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen aufzuforsten, umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Koppeltierhaltung zu betreiben oder bewegliche Zäune zu errichten,
12. zu düngen oder zu güllen,
13. Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. Feuer zu machen,
16. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
17. eine andere als nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. das Gelände außerhalb der Wege oder der von den Naturschutzbehörden markierten Pfade und Steige zu betreten oder mit Skiern zu befahren; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung bzw. Tätigkeit,
3. zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
6. Hunde, ausgenommen Hütehunde und Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nrn. 1 a und 3, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen,
7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

**§ 5****Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
  - a) in Form der extensiven Schafbeweidung mit der Maßgabe einer regelmäßigen Weidpflege, bewegliche Zäune zum

Zwecke der Hüteschafhaltung dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 11, 12 und 13,

- b) in Form der ackerbaulichen Nutzung einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsetzens von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den Grundstücken Flurnummern 3281, 3282, 3283, 3291, 3292, 3294, 3307(t), 3308, 3313, 3333, 3335(t), 3340, 3342, 3356, 3357, 3359, 3365(t), 3366(t), 3367, 3368, 3370, 3371, 3375, 3376(t), 3381(t), 3382, 3384, 3385, 3386(t), 3399(t), 3400(t), 3401, 3402, 3414(t), 3509, 3510, 3511, 3513, 3514, 3520, 3522, 3523, 3525, 3526, 3527, 3528, 3537 und 3538 der Gemarkung Oberelsbach; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 11,

verboten bleibt, Hecken zu roden oder diese auf andere Weise nachhaltig zu schädigen,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die naturnahen standortgemäßen Mischbestände zu erhalten bzw. wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 13 und 14,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdkanzeln, Wildfutterstellen und Wildäcker – mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz – BayJG –) dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
5. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von vorhandenen Versorgungsleitungen sowie Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung; bestehende Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten bleiben durch diese Verordnung unberührt,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen,

Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 17. Oktober 1997  
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt  
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 1997 S. 206

**SCHUTZGEBIETSKARTEN**

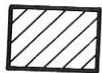
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ vom 17.10.1997

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.103)

**(Anlage 1)**

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 5526



Naturschutzgebiet

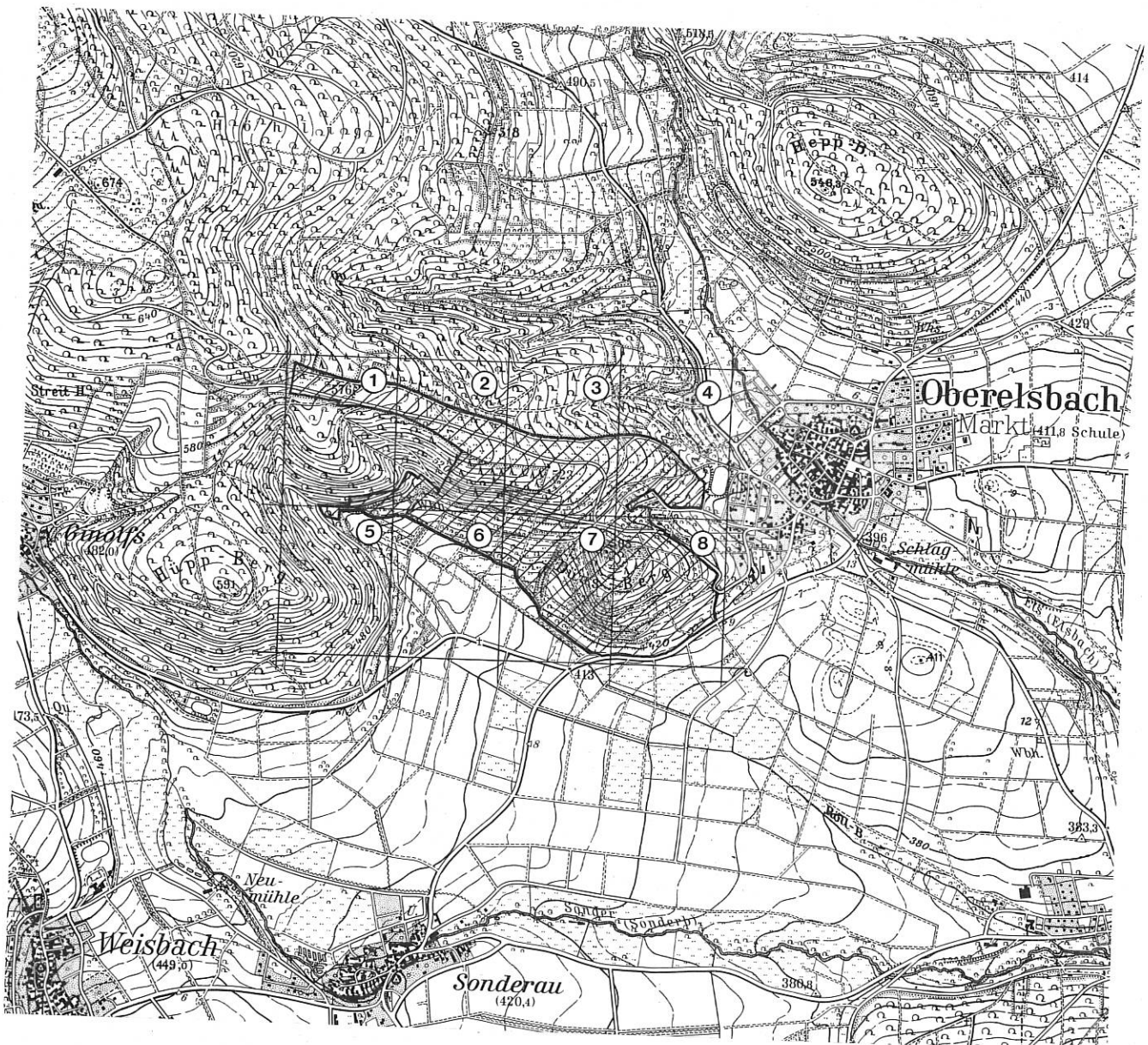
**(Anlage 2)**

Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. 110-45 a, 110-45 b  
110-46 b, 111-45 c,  
111-45 d, 111-46 d

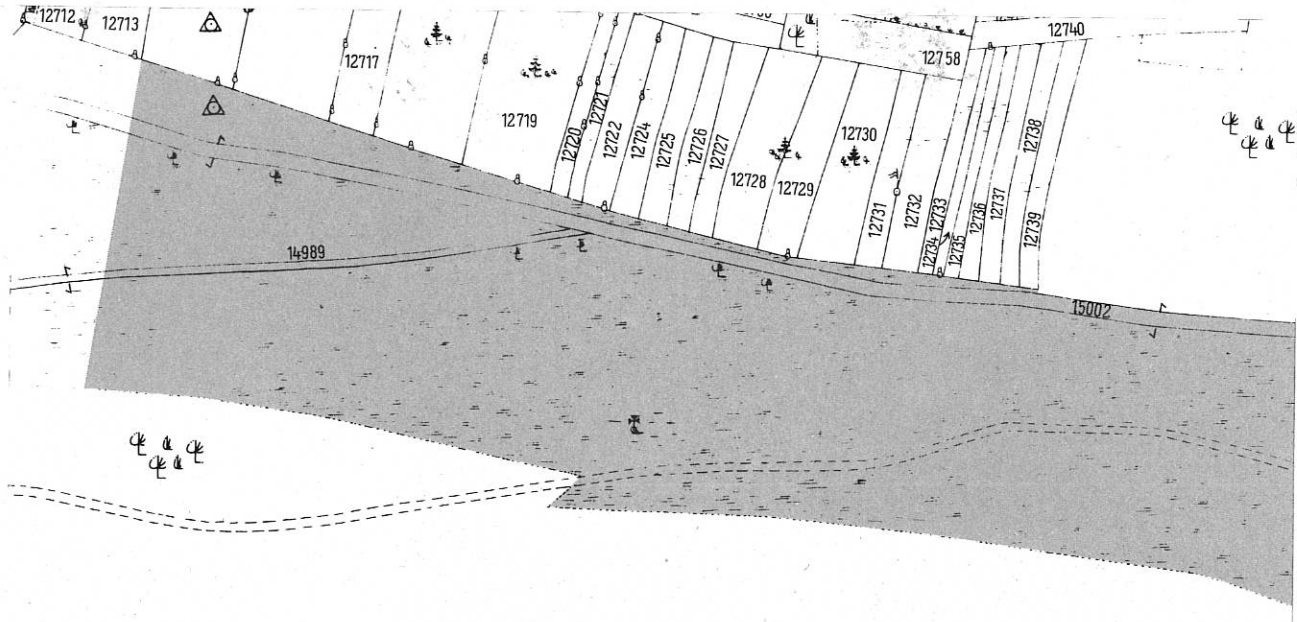
Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

**Anlage 1**

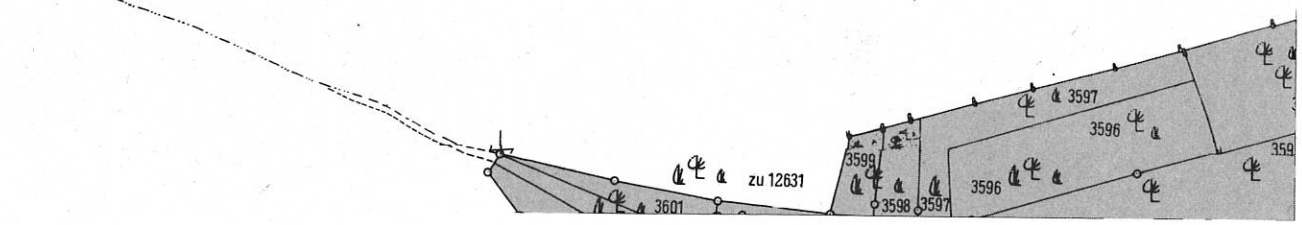
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ vom 17.10.1997, Ausschnitt 1



+

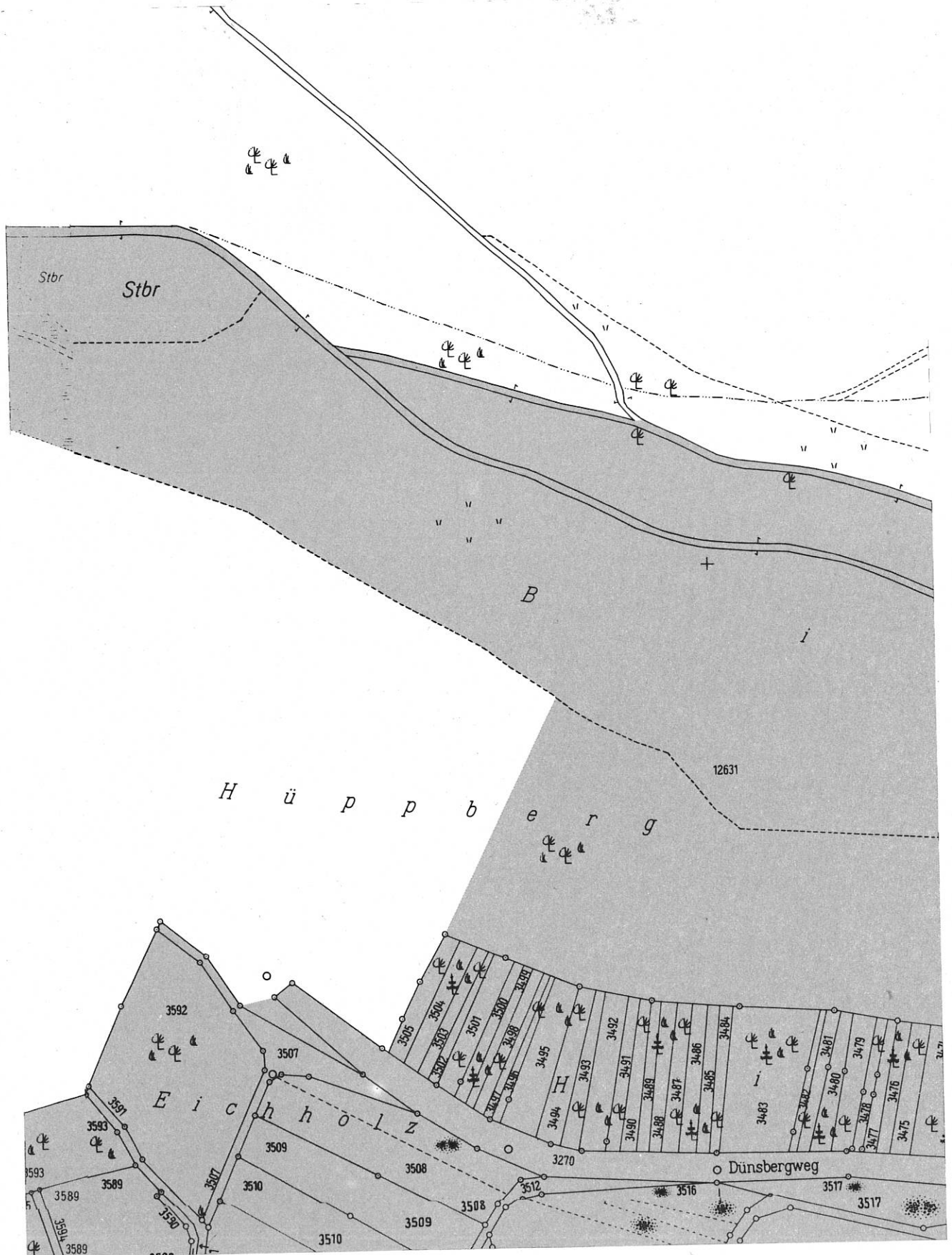
12631





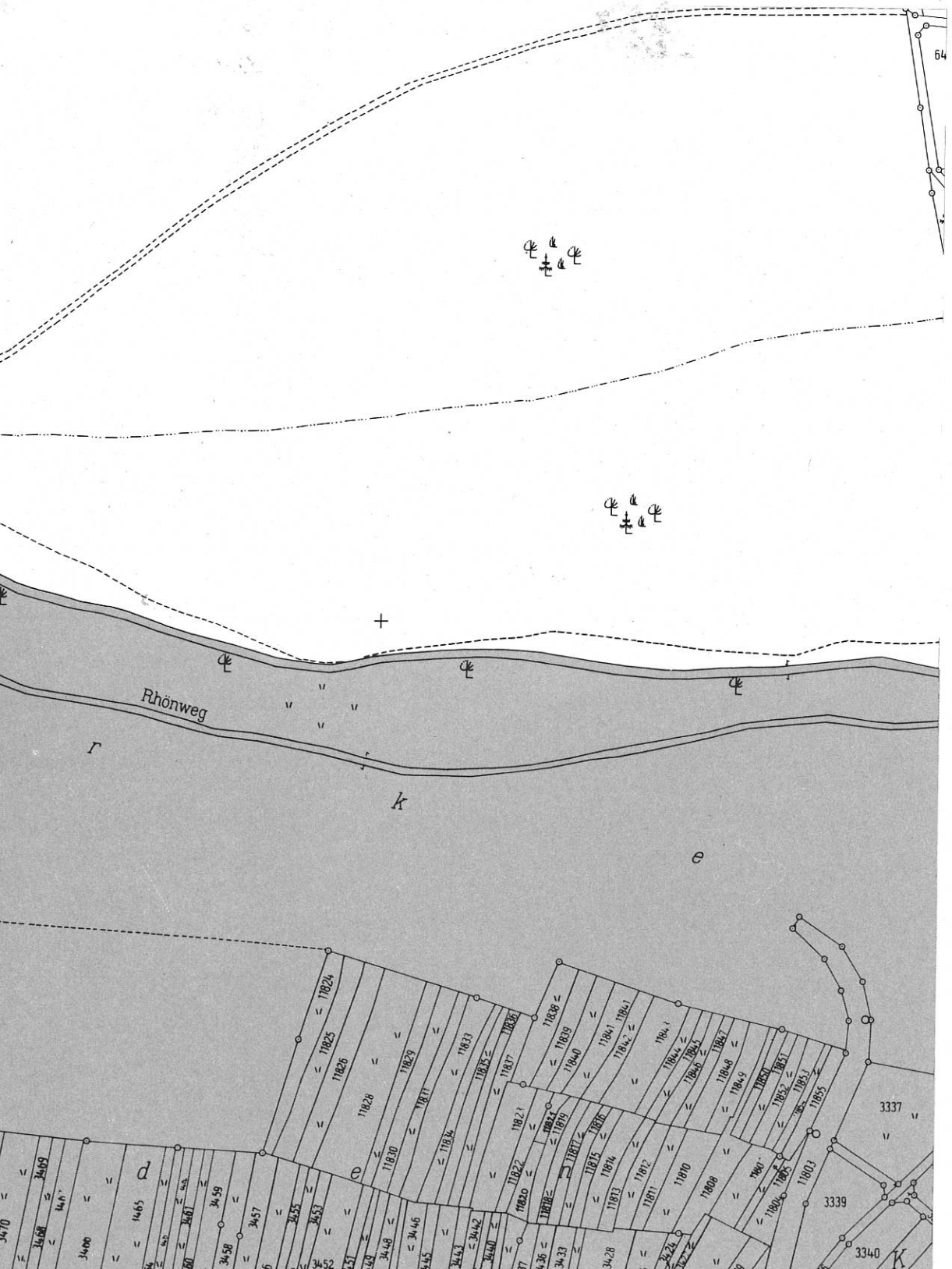
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ vom 17.10.1997, Ausschnitt 2



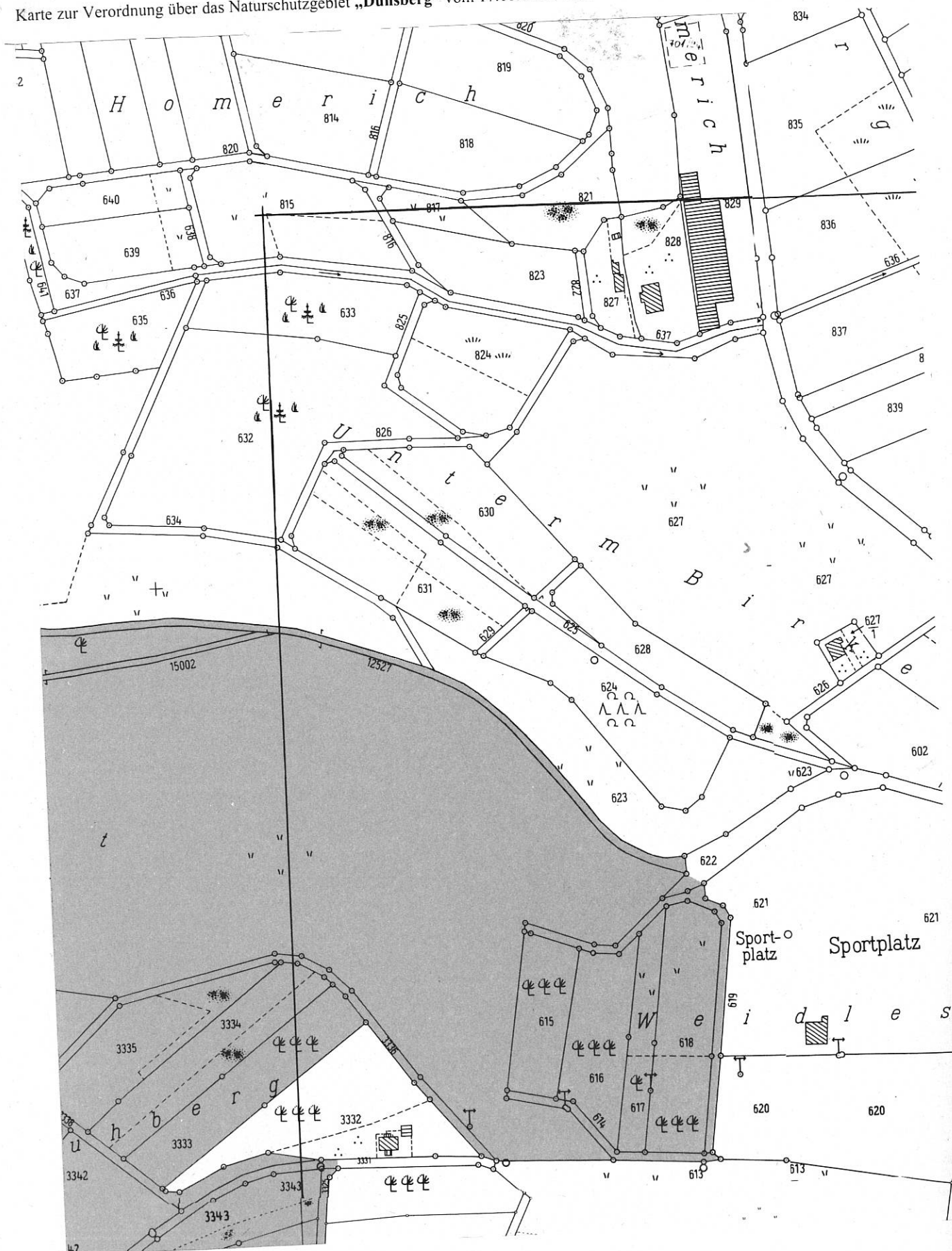
2

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ vom 17.10.1997, vom 26. 09.1996, Ausschnitt 3



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ vom 17.10.1997, vom 26. 09.1996, Ausschnitt 4

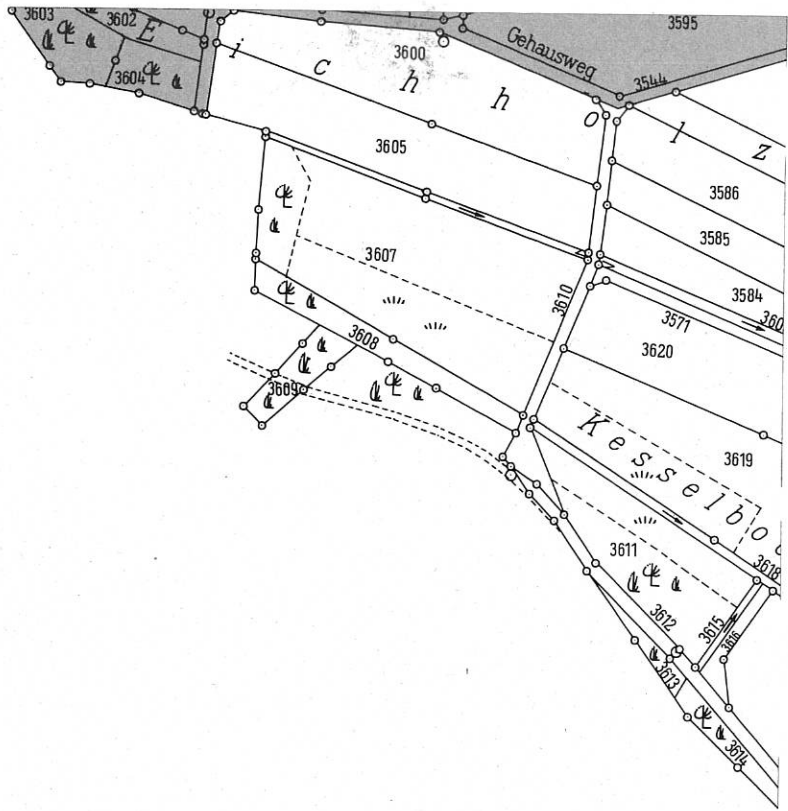


Würzburg, 17.10.1997  
Regierung von Unterfranken

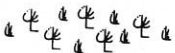
Dr. Vogt  
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ vom 17.10.1997, vom 26. 09.1996, Ausschnitt 5



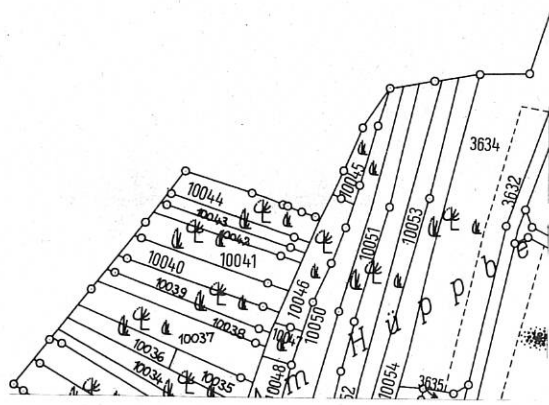
12631



e

r

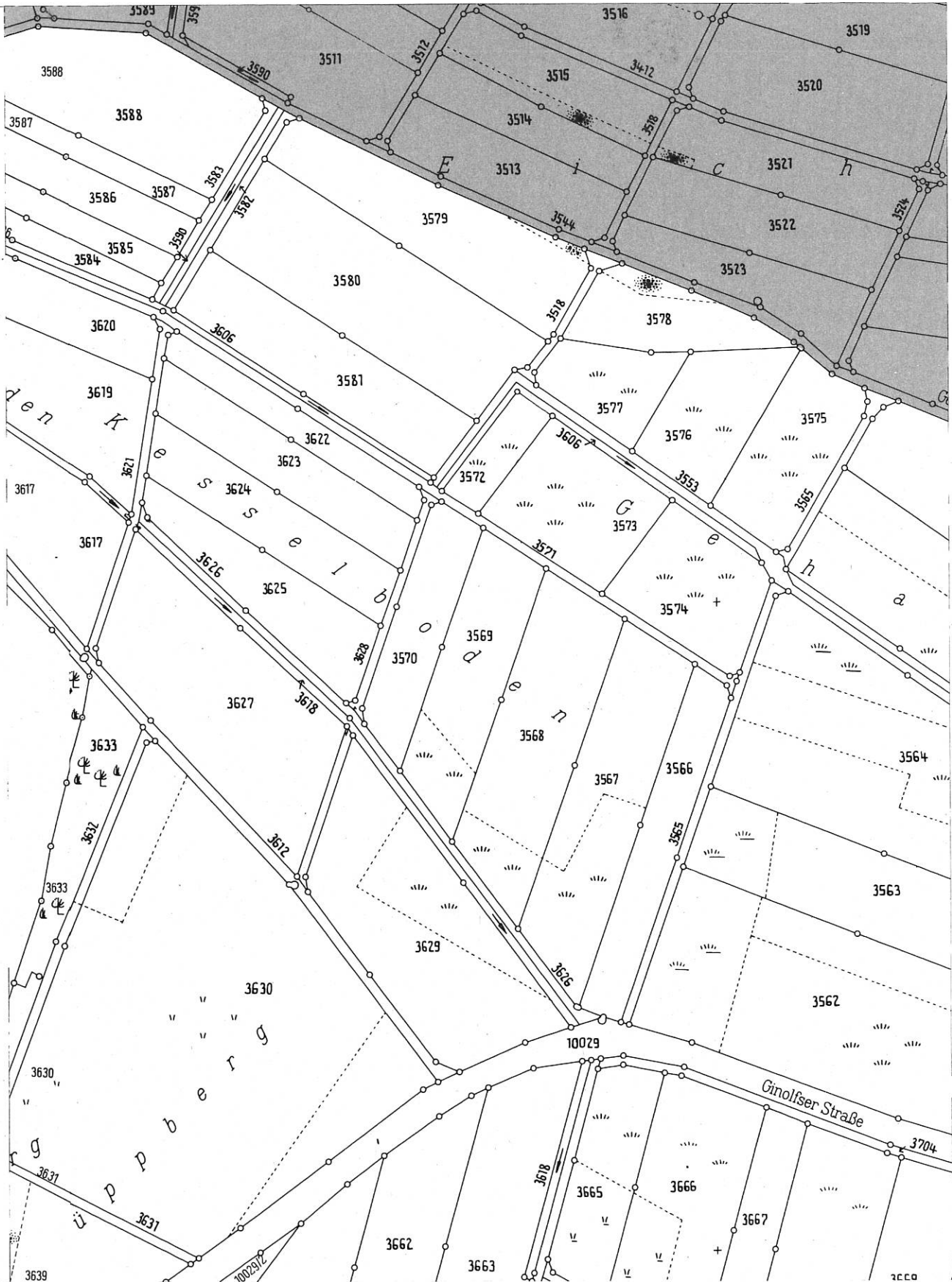
g





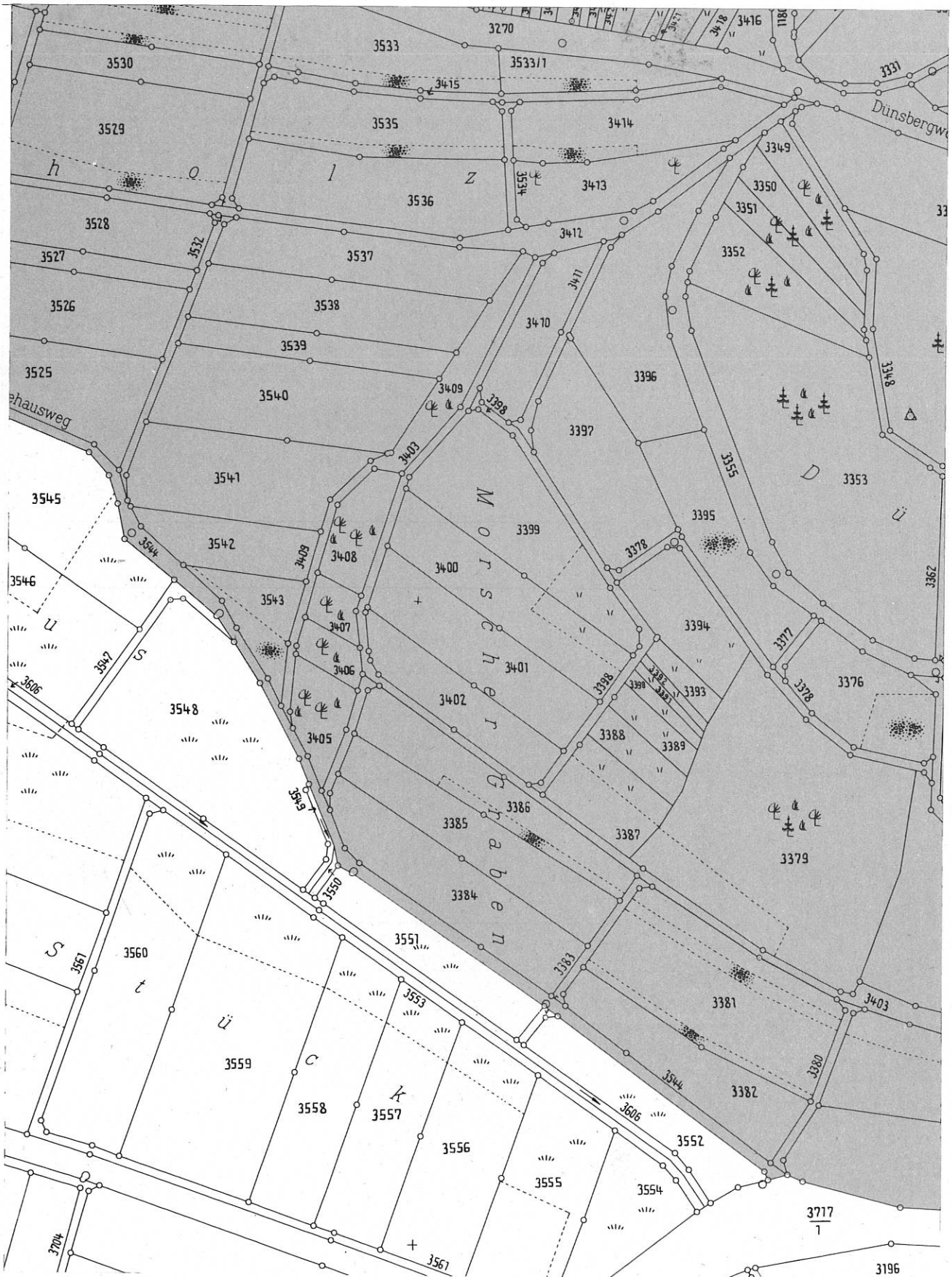
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ vom 17.10.1997, vom 26. 09.1996, Ausschnitt 6



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ vom 17.10.1997, vom 26. 09.1996, Ausschnitt 7



Würzburg, 17.10.1997  
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt  
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dünsberg“ vom 17.10.1997, vom 26. 09.1996. Ausschnitt 8

